

Verordnung über die Gebühren für die Fleischkontrolle

vom 19. Januar 2010

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG)¹⁾, der Verordnung vom 23. November 2003 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)²⁾ und Art. 2 Abs. 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 17. Dezember 2007 (EG LMG)³⁾,

verordnet:

§ 1

Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 lit. I VSFK betragen: Betriebe mit geringer Kapazität

- | | |
|---|-----------|
| a) je Rind, älter als 6 Wochen | Fr. 12.00 |
| b) je Rind jünger als 6 Wochen | Fr. 8.00 |
| c) je Schaf | Fr. 8.00 |
| d) je Ziege | Fr. 8.00 |
| e) je Schwein | Fr. 8.00 |
| f) je Pferd | Fr. 12.00 |
| g) je Stück anderes Schlachtvieh | Fr. 8.00 |
| h) je Stück Hausgeflügel
oder Hauskaninchen | Fr. 0.20 |
| i) je Stück Gehegewild | Fr. 8.00 |
| j) je Stück Federwild / Hasen | Fr. 0.20 |
| k) je Stück anderes Wild | Fr. 8.00 |
| l) Grundgebühr pro Besuch
des Schlachtbetriebs | Fr. 20.00 |

Amtsblatt 2010, S. 123

§ 2

Grossbetriebe Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK wird vom Departement des Innern aufgrund des ermittelten Aufwandes festgelegt.

§ 3

Trichinellenuntersuchung Die Gebühren für die Trichinellenuntersuchung betragen zusätzlich zu den Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung:

- a) je Probe von Hausschweinen oder Pferden in Betrieben mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 lit. l VSFK
 - Erstes Tier Fr. 10.00
 - Jedes weitere Tier Fr. 2.00
- b) je Probe von Hausschweinen oder Pferden in Grossbetrieben im Sinne von Art. 3 lit. k VSFK gemäss § 2
- c) je Probe von im Kanton Schaffhausen erlegten Wildschweinen kostenlos
- d) je Probe von durch im Kanton Schaffhausen Jagdberechtigte, ausserkantonale erlegten Wildschweinen Fr. 10.00
- e) je Probe von übrigen nach der Bundesgesetzgebung untersuchungspflichtigen Tierarten Fr. 25.00

§ 4

Umfang der Abgeltung Die unter den §§ 1 - 3 aufgeführten Gebühren enthalten die Leistungen der Fleischkontrollorgane für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäss Art. 29 bis 35 und Art. 37 VSFK.

§ 5

Weitere Verrichtungen und Beanstandungen Für Verrichtungen der Fleischkontrollorgane, für die nach Art. 45 Abs. 2 lit. a bis, c, d und e LMG in Verbindung mit Art. 63 VSFK Gebühren erhoben werden, ist der Zeitaufwand im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Beauftragten der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes, zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 25 %, zu entrichten.

§ 6

Bei Einsätzen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Samstagmitten, Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich zu den Gebühren gemäss §§ 1 und 2 eine Pauschaltaxe von Fr. 60.00 erhoben. Ausgenommen sind Notschlachtungen von kranken oder verunfallten Tieren aus dem Kanton Schaffhausen.

Schlachtungen
ausserhalb der
ordentlichen
Geschäftszeiten

§ 7

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 817.0.
- 2) SR 817.190.
- 3) SHR 817.100.
- 4) Amtsblatt 2010, S. 123.

